



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Frau/Herrn
Unknown User

u.user.yt4sxc9ret@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 13. März 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

Ausgaben im Jahr 2019

BEZUG Ihre E-Mail vom 19. Februar 2020

ANLAGEN 1 (Hinweise Datenschutz IFG)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10069**

DOK **2020/0229679**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit E-Mail vom 19. Februar 2020 wandten Sie sich über das Internetportal www.fragdenstaat.de an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und stellten nachfolgenden Antrag nach dem IFG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Eine Liste mit allen Ausgaben die im Jahr 2019 angefallen sind.“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Der Antrag wird gemäß § 9 Absatz 3 IFG abgelehnt; eine Übermittlung öffentlich zugänglicher Daten ist nach dem IFG nicht geschuldet.

Die von Ihnen beantragten Informationen sind im Internet veröffentlicht.
Die Informationen sind Teil des Bundeshaushalts und sind auf der Internetpräsenz www.bundeshaushalt.de zu finden. Die Daten stehen dort sowohl direkt grafisch aufbereitet als auch zum Download für jedermann zur Verfügung.

Für zusätzliche Daten zu den Haushalten der Länder und Gemeinden möchte ich Sie auf das Statistische Bundesamt verweisen (www.destatis.de).

Da Sie sich auf elektronischem Wege an das Bundesministerium der Finanzen gewandt haben, gehe ich davon aus, dass Sie auch über entsprechende technische Geräte für einen Internetzugang verfügen, um sich die gewünschten Informationen selbständig zu verschaffen.

Darüber hinaus weise ich auf Folgendes hin: Ein IFG-Antrag bewirkt ein Verfahren im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Hierfür muss die Behörde die Identität eines Antragstellers feststellen können (vgl. Begründung zu § 7 Absatz 1 IFG; BT-Drs. 15/4493, Seite 14).

Rein vorsorglich weise ich deshalb darauf hin, dass für eine weitere Bearbeitung Ihres Antrags Angaben zu Ihrer Person erforderlich wären, aus denen sich ihre Identität ergibt (also Name, Vorname und Anschrift). Für einen Widerspruch gelten weitere Formvorschriften, s. § 70 VwGO.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
S. Tuljus

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.